

2 »Unser Kind hat während des Ramadan das Fasten einzuhalten!«

### Religiös-kultureller Hintergrund

Der neunte Monat des islamischen Jahres ist der Fastenmonat **Ramadan**. Der Monat Ramadan ist der einzige Monat, der im **Koran** namentlich erwähnt wird. Es ist der Monat, in dem die Offenbarung des Korans begann (vgl. Sure 2:185). Muslime bezeichnen den Monat Ramadan als den „gesegneten Monat“.

Muslime dürfen im Ramadan von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang weder essen noch trinken. Für Muslimen ist es eine Zeit der Freude, die weder als Last noch als Entbehrung empfunden wird. Vielmehr ist es eine Zeit der Besinnung, des Betens und des Nachdenkens über das eigene Verhalten und Leben.

Die Fastenzeit sollen Muslime nutzen, um ihren Geist und Körper von schlechten Angewohnheiten zu reinigen. Der Gesandte Gottes hat diesen Aspekt des Fastens wie folgt ausgedrückt: „Für Gott hat es keine Bedeutung, dass jemand, der das Lügen und den Betrug nicht unterlässt, sich des Essens und des Trinkens

enthält.“<sup>2</sup> Hinzu kommt die besondere Bedeutung des Ramadans für die Gemeinschaft der Muslime. Sich für Freunde, Bekannte und Familie Zeit nehmen, um gemeinsam das Fastenbrechen nach Sonnenuntergang zu zelebrieren, soll das Gemeinschaftsgefühl stärken. Das Fasten ist neben dem täglichen Gebet das deutlichste Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam.

Das Fasten zählt zu den **Fünf Säulen** des Islam. Jeder Muslim, der bereits in die Pubertät eingetreten ist und in der geistigen und körperlichen Verfassung dazu ist, ist zum Fasten verpflichtet (vgl. Sure 2:286). Ausgenommen von der Fastenpflicht sind somit Kinder, Kranke, Schwangere, Stillende, Frauen in der Menstruationsphase sowie Menschen, die schwerer körperlicher Arbeit nachgehen oder sich auf Reisen befinden. Das Nachholen oder ein Ausgleich für die Nichterfüllung der Fastenpflicht ist vom islamischen Recht geregelt.

Die islamische Tradition sieht die muslimischen Eltern in der Pflicht, ihre Kinder behutsam zum religiösen Leben hinzuführen. Kinder und Jugendliche sollen möglichst früh zum Fasten im Monat Ramadan herangeführt werden, ohne dabei überfordert zu werden.

### Alternative Deutungen

Das Fasten im Islam ist ein Gottesdienst und somit eine Angelegenheit zwischen dem Individuum und Gott. Da Muslime von der Fastenpflicht befreit sind, wenn sie sich auf Reisen befinden, können muslimische Schüler in Analogie hierzu vom Fasten auf Klassenfahrten oder Wandertagen befreit werden. Mündige Schüler, denen es auf Grund von schulischen Anforderungen oder körperlichen Befinden nicht möglich ist, das Fasten einzuhalten, haben die Möglichkeit, versäumte Fastentage nachzuholen oder entsprechend der islamischen Rechtsauffassung zu entgelten.<sup>3</sup>

### Rechtslage

Das Fasten im Ramadan in der Schulzeit unterliegt dem grundrechtlich geschützten Recht auf Religionsfreiheit (vgl. Info zu Art. 4 GG).

Kinder und Jugendliche sind nach islamischer Auffassung vor Erreichen der Pubertät nicht verpflichtet, im Ramadan zu fasten. Dennoch kann ein Schüler

nicht nur aus Glaubensgründen selbstverständlich auf die Nahrungsaufnahme verzichten. Dies unterliegt seiner Selbstbestimmung. Bei Kindern und Jugendlichen besteht das Selbstbestimmungsrecht unabhängig von den Eltern je nach Entwicklungsstand und Kontext.

Die Schule hat das Fasten im Ramadan im Rahmen der Religionsfreiheit zu akzeptieren.

Mit der so genannten Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre, vgl. Info zu Art. 4 GG) kann der Schüler auch gegen den Willen der Eltern selbst entscheiden, welchem Glauben er nachgehen und ob er fasten will oder nicht.

Die Auferlegung einer Pflicht zum Fasten durch Druck der Erziehungsberechtigten ist allerdings ohnehin (auch vor der Religionsmündigkeit) unzulässig. Die Eltern haben das gesundheitliche und seelische Wohlbefinden ihres Kindes zu berücksichtigen (§ 1631 BGB).

Das Fasten kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit führen. Eine (Aufsichts-) Pflicht zum Einschreiten seitens der Schule besteht dann, wenn tatsächlich ernsthafte gesundheitliche Probleme bei dem betroffenen Schüler auftreten oder zu befürchten sind.

## Anmerkungen und Empfehlungen

Erneut ist zu betonen, dass Nahrungsgewohnheiten in den Bereich der individuellen Selbstbestimmung und der Erziehungshoheit fallen. Konkret bedeutet dies, dass die Schule die Gebote der Eltern bzw. die Entscheidungen religionsmündiger Schüler, während des Ramadan das Fasten einzuhalten, akzeptieren muss.

Wenn mündige muslimische Schüler also für sich entscheiden, dass sie beispielsweise trotz anstehender wichtiger Prüfungen fasten wollen, dann ist dies ihre individuelle Entscheidung. Zwang von Seiten der Religionsgemeinschaft, der Eltern oder der Schule ist rechtlich wie religiös ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist es nicht Aufgabe der Schule, die Gebote oder Verbote des Elternhauses zu kontrollieren oder gar durchzusetzen. In der pädagogischen und sozialpädagogischen Arbeit steht dieses Prinzip nur dann zur Disposition, wenn die Persönlichkeitsrechte missachtet werden oder Gefahr für Leib und Leben bzw. für das Kindeswohl besteht. Ein Beispiel wäre Diabetes. Selbstverständlich gebietet die Fürsorgepflicht, dass auch Lehrer dazu beitragen, betroffene Schüler

von gefährlichen Lebensmitteln fernzuhalten. Ein Gebot, das – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern – zu befolgen ist. Bei Fastenaufgaben verhält es sich ähnlich. Nur dann, wenn die Persönlichkeitsrechte oder die Gesundheit von Schülern bedroht sind, besteht Anlass zur Intervention. Gemäßigtes Fasten ist unter gesundheitlichen Aspekten bei vielen Kindern und Jugendlichen durchaus zu begrüßen. Allerdings gilt insbesondere die abrupte Veränderung der Nahrungsaufnahme medizinisch als problematisch und hat bei Kindern nicht selten intellektuelle oder soziale Auffälligkeiten zur Folge. Insbesondere dann, wenn das Fastengebot auch die Aufnahme von Flüssigkeit mit einschließt, kann es zum Konflikt zwischen Erziehungshoheit des Elternhauses und der Fürsorge für das Kindeswohl kommen.

Die christliche Fastenzeit kennt in der Regel kein Verbot von Wasser und anderen neutralen Flüssigkeiten. Zudem fällt diese Zeit nicht in die Sommermonate. Während des Ramadan enthalten sich allerdings viele Muslime auch der Flüssigkeitsaufnahme. Hinzu kommt, dass der Ramadan nach dem Mondkalender bestimmt wird. Er „wandert“ daher und kann somit durchaus in die heißesten Monate des Jahres rutschen. In diesem Fall haben Schule und andere soziale Einrichtungen auf die Flüssigkeitsaufnahme zu bestehen. Die Aufnahme fester Nahrung während des Tages kann bei Wandertagen, Klassenreisen oder anderen, körperlich anstrengenden Aktivitäten als notwendig angesehen werden. Sportunterricht ist hier ein besonderes Problem. Einerseits ist Sport ein Pflichtfach, auf der anderen Seite gebietet die Fürsorgepflicht, „geschwächte“ Schüler nicht zu überfordern. Das Schulrecht sieht nur vor, dass die Schule auf eine ärztlich attestierte Unbedenklichkeitserklärung für die Teilnahme und auf eine Krankschreibung für die Nicht-Teilnahme am Sportunterricht bestehen kann. Das Problem ist dadurch aber noch nicht gelöst. Immerhin kann die Attestpflicht dazu genutzt werden, angebliche Selbstverständlichkeiten zu relativieren und den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen.

- 2] Zitiert nach der Übersetzung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland  
Einzusehen unter: <http://islamrat.de/files/Islamrat-Stellungnahme%20zum%20Fasten%20in%20der%20Schule.pdf>
- 3] Vgl. hierzu die Stellungnahme des Islamrates:  
<http://islamrat.de/files/Islamrat-Stellungnahme%20zum%20Fasten%20in%20der%20Schule.pdf>